

**Gesellschaftsvertrag**

**der**

**Koblenz-Touristik GmbH**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3 Beginn und Dauer, Geschäftsjahr	3
§ 4 Bekanntmachung	3
§ 5 Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlage	3
§ 6 Gesellschaftsorgane	3
<b>II. Gesellschafterversammlung</b>	<b>4</b>
§ 7 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung	4
§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	4
§ 9 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung	6
§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung	6
§ 11 Versammlung und Beschlussfassung	6
<b>III. Geschäftsführung</b>	<b>9</b>
§ 12 Geschäftsführung und Vertretung	9
§ 13 Zuständigkeit der Geschäftsführung	10
<b>IV. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwaltung</b>	<b>11</b>
§ 14 Wirtschaftsplan	11
§ 15 Jahresabschluss	11
§ 16 Ergebnisverwendung	13
§ 17 Örtliche und überörtliche Prüfung	13
<b>V. Auflösung der Gesellschaft</b>	<b>13</b>
§ 18 Auflösung und Abwicklung	13
<b>VI. Sonstiges und Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
§ 19 Mitwirkungsrechte des Rates der Stadt Koblenz und der Aufsichtsbehörde	14
§ 20 Gründungsaufwand	14
§ 21 Salvatorische Klausel	15

1.

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Firma und Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft führt die Firma

**Koblenz-Touristik GmbH.**

Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.  
Sitz der Gesellschaft ist Koblenz.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

1. Zweck und Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die nachhaltige Erfüllung von kommunalen Daseinsvorsorgeaufgaben in der Stadt Koblenz und das Erbringen sonstiger Dienstleistungen durch die Erfüllung nachfolgender Aufgaben:
  - a) das Touristik- und Stadtmarketing zur Förderung und Stärkung des Tourismus in Koblenz,
  - b) die Förderung des Messe- und Kongresswesens samt Durchführung von Messen und Kongressen in Koblenz,
  - c) die Förderung des Veranstaltungswesens in Koblenz,
  - d) das Planen und Durchführen von öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere von touristischen und kulturellen Veranstaltungen in Koblenz,
  - e) der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Nutzung durch Vermietung oder Verpachtung von eigenen und fremden Immobilien, welche in Koblenz gelegen sind, sowie von eigenen und fremden beweglichen Gegenständen und
  - f) die Erbringung von Managementleistungen für die Stadt Koblenz und ihren Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle (EB 83) im Bereich Tourismus.

Zu den vorgenannten Aufgabenbereichen gehören auch die damit verbundenen Hilfs- und Nebengeschäfte. Sie darf andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an solchen beteiligen.

2. Die Gesellschaftsorgane sind im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise dem Gesellschaftszweck und dem Unternehmensgegenstand

verpflichtet und haben die Kommunalinteressen als Unternehmensinteressen wahrzunehmen.

### **§ 3**

#### **Beginn und Dauer, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer eingegangen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Jahres, in welchem die Gesellschaft entstanden ist.

### **§ 4**

#### **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 5**

#### **Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Auf das Stammkapital hat übernommen:

Stadt Koblenz	100 %
Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von	€ 25.000,00

Das Stammkapital ist in bar in voller Höhe sofort zu erbringen.

### **§ 6**

#### **Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung

und

2. die Geschäftsführung.

## II.

### **Gesellschafterversammlung**

#### **§ 7**

#### **Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung**

1. Die Stadt Koblenz übt ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung über Gesellschaftervertreter aus. Hierbei handelt es sich neben dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Koblenz oder an dessen Stelle die/den mit eigenem Geschäftsbereich bestellten Beigeordnete(n) der Stadt Koblenz, soweit der Betrieb der Gesellschaft in deren/dessen Zuständigkeit fällt, um 18 weitere, vom Rat der Stadt Koblenz gern. § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO gewählte Vertreter.
2. Vertretung und Stimmabgabe der Stadt Koblenz in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 GemO. Bedarf es keiner Zustimmung des Stadtrats oder eines Ausschusses, so entscheidet über die Stimmabgabe die Gesamtheit der Vertreter mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder an deren/dessen Stelle die/der mit eigenem Geschäftsbereich bestellte Beigeordnete der Stadt Koblenz, soweit der Betrieb der Gesellschaft in deren/dessen Zuständigkeit fällt, den Ausschlag.
3. Die Vertreter der Stadt Koblenz in der Gesellschafterversammlung sind an Richtlinien und Weisungen des Rates der Stadt Koblenz gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.
4. Die Vertreter der Stadt Koblenz erhalten ein Sitzungsgeld in entsprechender Höhe der für Mitglieder der städtischen Werkausschüsse gezahlten Sitzungsgelder.

#### **§ 8**

#### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Grund der GemO oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.

2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- b) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführer;
- c) Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis für den/die Geschäftsführer;
- d) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäftsführer;
- e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- f) Genehmigung und Feststellung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Änderungen und Nachträge;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses;
- h) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage sowie Einforderung von Nachschüssen zur Abdeckung eines Jahresverlustes;
- i) Aufnahme von Fremdkapital;
- j) Bestellung des Abschlussprüfers;
- k) Entlastung der Geschäftsführung;
- l) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- m) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- n) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- o) Bestellung des Liquidators;
- p) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;
- q) Abschluss, Änderung und Kündigung von Pacht- und Managementverträgen sowie von Verträgen mit der Stadt Koblenz (z.B. Personalgestellungs- und Dienstleistungsverträge über zentrale Dienste), die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- r) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- s) Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen bzw. Zweigbetrieben;
- t) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder Ausweitung des Unternehmensgegenstandes auf bedeutende neue Bereiche.

§ 88 Abs. 5 GemO bleibt unberührt und ist zwingend zu beachten. Geschäftsführer der Gesellschaft werden durch die Stadt Koblenz als Gesellschafterin allein bestellt und abberufen, und nicht durch die

Gesellschaftervertreter. Dem Stadtrat der Stadt Koblenz wird hierbei eine Befassungskompetenz gemäß § 88 Abs. 5 GemO eingeräumt. Der Werkleiter des städtischen Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle (EB 83) soll zugleich auch Geschäftsführer der Gesellschaft sein.

## **§ 9**

### **Vorsitz in der Gesellschafterversammlung**

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Koblenz oder an dessen/deren Stelle die/der mit eigenem Geschäftsbereich bestellte Beigeordnete der Stadt Koblenz, soweit der Betrieb der Gesellschaft in deren/dessen Zuständigkeit fällt.

## **§ 10**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

1. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Fristen einzuberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen Einberufung und Gesellschafterversammlung müssen zehn volle Kalendertage liegen. Entsprechend § 51 Abs. 4 GmbHG können weitere Beschlussgegenstände bis drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Satz 1 vorgeschriebenen Weise angekündigt werden. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.
3. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind den Vertretern der Stadt Koblenz in der Gesellschafterversammlung (§ 7) spätestens mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 zu übersenden.

## **§ 11**

### **Versammlung und Beschlussfassung**

1. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.
2. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter-Vertreter diesem Verfahren widerspricht.

3. Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschafter-Vertretern eine Frage- und/oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschafter-Vertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn neben der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Koblenz oder an deren/dessen Stelle die/der mit eigenem Geschäftsbereich bestellte Beigeordnete der Stadt Koblenz, soweit der Betrieb der Gesellschaft in deren/dessen Zuständigkeit fällt, mindestens 9 der weiteren Gesellschaftervertreter i.S.d. § 7 Abs.1 anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen liegen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden weiteren Gesellschaftsvertreter beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
5. Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind.



6. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
7. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.
8. Die Geschäftsführung hat auf Verlangen des Vorsitzenden (§ 9) an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Der Vorsitzende (§ 9) kann Dritte als Gast oder beratend, insbesondere Beigeordnete der Stadt Koblenz, an Gesellschafterversammlungen teilnehmen lassen.

### III.

## **Geschäftsführung**

### § 12

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Entsprechendes gilt für die Liquidatoren.

Eine Befreiung des Geschäftsführers und der Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB kann nur für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Stadt Koblenz und nur bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall oder für eine Gruppe von Rechtsgeschäften durch jeweiligen vorherigen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.

3. Bei der Bestellung von Geschäftsführern und beim Abschluss von Anstellungsverträgen mit diesen sind die steuerlichen Vorgaben für den Bestand einer umsatzsteuerlichen Organschaft zu beachten.
4. Ein Dienstvertrag kann mit der Gesellschafterin selbst vereinbart werden; diese berechnet die entsprechenden Personalkosten an die Gesellschaft weiter. Dies gilt für Dienstverträge zur Übernahme der Geschäftsführung mit der Maßgabe, dass diese auch stattdessen oder ergänzend unmittelbar durch die Gesellschaft mit einem Geschäftsführer geschlossen werden können, allerdings nur auf Basis eines expliziten Gesellschafterbeschlusses. Für den Fall, dass Vereinbarungen in einem Dienstvertrag im Widerspruch zur Satzung stehen, hat letztere Vorrang.
5. Der Geschäftsführer darf ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen; auch darf er nicht ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein oder werden.

## **§ 13**

### **Zuständigkeit der Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Sie hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages zu erfüllen. Im Rahmen ihrer Geschäftsführung hat der/ haben die Geschäftsführer neben dieser Satzung und der Gesetze, insbesondere auch eine etwaige von der Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung, die jeweils aktuelle Beteiligungsrichtlinie der Stadt Koblenz, gegenüber der Gesellschaft erlassene Verwaltungsakte der Stadt Koblenz sowie die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten.

Der Geschäftsführer ist zu loyalen Verhalten gegenüber der Gesellschaft sowie dazu verpflichtet, zum Wohlergehen der Gesellschaft beizutragen und Schaden von ihr abzuwenden.

2. Die Geschäftsführer bedürfen zu Geschäften und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere für Geschäfte und Handlungen nach § 8 Abs. 2 im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann durch einfachen Gesellschafterbeschluss jederzeit für die Geschäftsführer und/oder Prokuristen eine Liste von weiteren Rechtsgeschäften und Handlungen erlassen, für welche diese Personen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Diese Liste ist nicht formeller, satzungsgemäßer Bestandteil des Gesellschaftsvertrags, sondern eine interne, bindende Richtlinie. Die Liste kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern und/oder Prokuristen gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
3. Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben steht unter dem Vorbehalt ihrer Finanzierbarkeit.
4. Die Geschäftsführung unterliegt der Aufsicht der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen insbesondere gemäß Wirtschaftsplan zu unterrichten.

#### IV.

### **Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverteilung**

#### **§ 14**

#### **Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr so rechtzeitig vor dessen Beginn unter Beachtung der jeweils gültigen Beteiligungsrichtlinie der Stadt Koblenz einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Stellenübersicht samt fünfjähriger Finanzplanung,) auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen noch vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts aufgestellt und durch eine fünfjährige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschaurechnungen) ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan ist getrennt nach DAWI-Leistungen und Nicht- DAWI-Leistungen unter Beachtung und gesonderter Auflistung insbesondere derjenigen unmittelbaren Kosten- und Einnahmepositionen aufzustellen, welche nur und direkt den DAWI-Leistungen zurechenbar sind und auf diese entfallen (Trennungsrechnung).

Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der Stadt Koblenz ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplanes und seiner Anlagen zu übersenden.

#### **§ 15**

#### **Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführung erstellt innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr gemäß den Vorschriften der §§ 264 bis 289 HGB. Ergänzend gelten die Vorschriften der GemO, die Bestimmungen dieser Satzung sowie die jeweils gültige Beteiligungsrichtlinie der Stadt Koblenz.

Die Geschäftsführung legt den erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, dem Abschlussprüfer vor.

2. Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.

Die Buchführung ist von der Geschäftsführung zudem insbesondere derart einzurichten, dass

- (a) Kosten in Höhe von Vollkosten und Einnahmepositionen, welche nur und direkt den DAWI-Leistungen zurechenbar sind und auf diese entfallen, sowie Kosten in Höhe von Vollkosten und Einnahmepositionen der Nicht-DAWI-Leistungen getrennt gebucht werden können (Trennungsrechnung);
  - (b) hieraus eine Spartenrechnung nach § 8 Abs. 9 KStG abgeleitet werden kann.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften durch einen sachverständigen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem HGB ergeben oder weitergehende gesetzlichen Vorschriften gelten oder andere gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätze-gesetz darzustellen.
4. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung dem Gesellschafter den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zugleich mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.
5. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Koblenz während der allgemei-

nen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen: in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Im Übrigen gelten §§ 87 Abs. 3 Nr. 2 iVm § 90 Abs. 1 GemO.

## **§ 16**

### **Ergebnisverwendung**

Für die Gewinnverteilung und Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften: § 8 Abs. 1 Satz 6 KAG ist zu beachten. Jahresüberschüsse dürfen nur soweit thesauriert werden, bis die Summe aus Gewinnvorträgen abzüglich Verlustvorträgen den Betrag von € 1 Million erreicht; darüberhinausgehende Jahresüberschüsse sind zwingend an die Gesellschafterin auszuschütten. Etwaige Jahresverluste, soweit nicht durch Zuschüsse der Stadt Koblenz auf Grundlage von Zuwendungsbescheiden für DAWI-Leistungen gedeckt, sind nach Möglichkeit durch Entnahme aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken.

## **§ 17**

### **Örtliche und überörtliche Prüfung**

1. Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung eingeräumt.
2. Der Stadt Koblenz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Geschäftsführung obliegt die Einhaltung.

## **V.**

### **Auflösung der Gesellschaft**

## **§ 18**

### **Auflösung und Abwicklung**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.
2. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.

3. Liquidator(en) ist/sind der/die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung keine/n anderen bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidator(en) von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
4. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist zunächst zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen ist an den Gesellschafter zu verteilen.

## **VI.**

### **Sonstiges und Schlussbestimmungen**

#### **§ 19**

#### **Mitwirkungsrechte des Rates der Stadt Koblenz und der Aufsichtsbehörde**

1. Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen, insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des AktG und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b GemO genannten Angelegenheiten sind der Stadt Koblenz so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Rat der Stadt Koblenz hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen kann.
2. Alle nach § 92 GemO der Vorlage- bzw. Anzeigepflicht der Stadt Koblenz gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen sind ihr so rechtzeitig vorzulegen, dass diese ihre Mitwirkungsrechte ausüben und den Pflichten gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen kann.

#### **§ 20**

#### **Gründungsaufwand**

Der Gründungsaufwand wird durch die Gesellschaft in Höhe von € 1.500,00 netto getragen.

## **§ 21**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hatten.